

Stabilitätsbericht 2015

des

Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung / Methodik	3
2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	4
3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze ...	5
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion).....	6
5. Zusammenfassung	7

Anhang 1:

Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)

Anhang 2:

Datengrundlagen zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrats am 28. April 2010

Anhang 3:

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend der Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen erstellt.

Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2013 und 2014 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern des Jahres 2015 ist der Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2015/2016 vom 5. Mai 2015.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen für das Jahr 2016 auf dem Staatshaushaltsplan 2015/2016 vom 5. Mai 2015.

Für die Jahre 2017 und 2018 beruhen sie auf der aktuell geltenden, vom Ministerrat am 4. November 2014 beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2018. In diesem Beschluss des Ministerrats wurde das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beauftragt, Änderungen, die sich aus den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2014 und aus der Beschlussfassung des Landtags zum Staatshaushaltsplan 2015/2016 (Uretat) ergeben, in die Mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2018 einzuarbeiten. Die Daten der Jahre 2017 und 2018 beruhen daher auf dem Stand vom 17. Dezember 2014.

Für das Jahr 2019 liegen noch keine Werte vor, da Aufstellung und Beschlussfassung der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 erst nach der November-Steuerschätzung 2015 erfolgen wird.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2013	Ist 2014	Soll 2015		Soll 2016	FPI 2017	FPI 2018	FPI 2019	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	64	90	-106	nein	-83,3	47,6	42,4	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	-192	-169	-264		-364	-364	-364	-364	
<i>Länderdurchschnitt</i>	8	31	-64						
Kreditfinanzierungsquote %	1,9	2,1	0,3	nein	-1,7	-0,8	-0,6	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	4,0	3,8		7,8	7,8	7,8	7,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	1,0	0,8						
Zins-Steuer-Quote %	6,0	5,2	5,4	nein	5,4	5,5	5,9	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	10,4	9,1	9,3		10,3	10,3	10,3	10,3	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7,4	6,5	6,7						
Schuldenstand € je Einw.	4.174	4.269	4.341	nein	4.341	4.387	4.410	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.929	8.961	9.043		9.243	9.443	9.643	9.843	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.869	6.893	6.956						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Die Schwellenwerte werden deutlich unterschritten. Die Kennziffern zeigen daher in den Prüfungszeiträumen keinerlei Auffälligkeit.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Für die Berichtspflicht maßgebend ist Artikel 84 Satz 2 Landesverfassung Baden-Württemberg:

"Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts."

Die Vorgabe wurde und wird im Betrachtungszeitraum eingehalten:

Jahr	Ausgaben für Investitionen i.S.d. Art. 84 LV ¹	Nettokreditaufnahme ²	Differenz ³
	in Mio. €		
2013 (Ist)	2.596	1.667	929
2014 (Ist)	3.378	1.188	2.190
2015 (StHPI.)	2.966	718	2.248
2016 (StHPI.)	3.212	-51	3.263
2017 (FPI.)	3.250	449	2.801
2018 (FPI.)	3.300	199	3101
2019	es liegen keine Werte vor		

Quelle: Eigene Berechnungen

¹ Eigenfinanzierte Investitionsausgaben als Summe der im Haushaltsplan (bzw. Finanzplanung) veranschlagten Ausgaben für Investitionen bereinigt um Drittmittel (Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich und Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen).

² Gesamtnettokreditaufnahme als Summe der Kreditaufnahmen am Kreditmarkt und bei Gebietskörperschaften etc. abzüglich der Tilgungsausgaben an Kreditmarkt und Gebietskörperschaften etc..

³ Enthält teilweise Rundungsdifferenzen.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

Methode

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen. Im Einzelnen wird auf den beigefügten Anhang 3 verwiesen.

Ergebnis

Basisjahr	Projektionsjahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Baden-Württemberg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2014	2021	5,0 %	1,3 %	4,3 %
2015	2022	5,0 %	1,1 %	4,1 %

Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL)

Der Schwellenwert, dessen Überschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Die Ergebnisse der Standardprojektion geben zwar einen Hinweis darauf, bei welcher Ausgabenentwicklung eine Haushaltsnotlage droht. Sie stellen aber unzureichend dar, welche Ausgabelinie erforderlich ist, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 109 GG zu entsprechen, ab 2020 strukturell ausgeglichene Länderhaushalte zu erreichen.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Daten für die aktuelle Haushaltslage Baden-Württemberg

Ist- und Soll-Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2013 (Ist)	2014 (Ist)	nachrichtlich: Rechenweg Ist	2015 (Soll)	nachrichtlich: Rechenweg Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	679,3	957,1	5-20+29+36+43	-1.135,9	5-20+29+36+43
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	64,1	89,7	2/4	-106,4	2/4
4	Einwohner am 30.06. des laufenden Jahres (Ist) / vorangegangenen Jahres (Soll)	1000	10.597,8	10.672,5		10.672,5	
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	116,5	315,6	6-14+19	-1.908,1	6-14+19
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	40.488,4	42.694,2	7-8+410	41.333,2	7-8
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	40.453,0	42.952,2		41.333,2	
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €	0,0	0,0		0,0	
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	29,9	46,2	10+11	23,9	10+11
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	29,9	46,2		23,9	
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	=414	0,0	=206
12	Einnahmen vom Pensionsfonds ⁽¹⁾	Mio. €	0,0	0,0	=34	0,0	=34
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage ⁽²⁾	Mio. €	0,0	0,0	=41	0,0	=41
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	40.390,8	42.402,7	15+16+420	43.241,3	15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	40.846,8	42.471,9		42.969,3	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0		272,0	17+18 soweit betroffen
17	Zahlungen an Pensionsfonds ⁽³⁾	Mio. €	176,6	214,4		272,0	=31
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage ⁽⁴⁾	Mio. €	284,9	217,4		263,0	=38
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	18,9	24,1		0,0	
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-16,4	-116,9	21-25	-135,2	21-25
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	226,4	488,1	22+23+24	83,6	22+23+24
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	226,4	81,1		83,6	
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0	407,0		0,0	
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0		0,0	
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	242,8	605,0	26+27+28	218,8	26+27+28
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	134,3	164,9		168,8	
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0,0	400,3		0,0	
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	108,5	39,8		50,0	
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	210,6	252,5	30-33	314,0	30-33
30	Einnahmen	Mio. €	210,6	252,5	31+32	314,0	31+32
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	176,6	214,4		272,0	=17
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	34,0	38,1		42,0	
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	34+35	0,0	34+35
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0		0,0	=12
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0		0,0	
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	335,8	273,7	37-40	323,0	37-40
37	Einnahmen	Mio. €	335,8	273,7	38+39	323,0	38+39
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	284,9	217,4		263,0	=18
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	50,9	56,3		60,0	
40	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	41+42	0,0	41+42
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0		0,0	=13
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0		0,0	
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV	Mio. €	0,0	-1,6	44-45	0,0	44-45 (Land)
44	Entnahmen	Mio. €	0,0	51,1		0,0	
45	Zuführungen	Mio. €	0,0	52,7		0,0	
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x		x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	1,9%	2,1%	101/106	0,3%	101/106
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	739,2	890,8	102-105-29-36-(410-420)	131,0	102-105-29-36
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	9.293,0	10.294,0	103+104	13.200,0	103+104
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	9.293,0	10.294,0		13.200,0	
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	0,0		0,0	
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	7.516,0	9.065,8		12.432,0	
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	39.929,3	42.023,6	14-12-13+33-31+40-38+45	42.706,3	14-12-13+33-31+40-38+45
200	Zins-Steuer-Quote	%	6,0%	5,2%	201/202	5,4%	201/202
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	1.727,0	1.581,0		1.666,0	
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	28.988,2	30.521,5	203+415-412+204+205+206-207+208	31.025,3	203+204+205+206-207+208
203	Steuereinnahmen	Mio. €	30.075,9	31.830,7		32.220,0	
204	Förderabgabe	Mio. €	0,2	0,0		0,0	
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	1.305,3	1.305,3		1.305,3	
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0		0,0	=11
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	2.428,6	2.356,5		2.500,0	
208	Allg. BEZ	Mio. €	0,0	0,0		0,0	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	4.173,8	4.269,0	301/4	4.341,0	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	44.233,2	45.561,4 ⁽¹⁾	=302+305	46.329,4	302+305+306
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	42.181,2	44.233,2 ⁽¹⁾		45.561,4	303+304
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	x	x		45.561,4	
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite am 31.12. des Jahres	Mio. €	0,0	0,0		0,0	
305	Nettokreditaufnahme	Mio. €	1.777,0	1.228,2		768,0	=103-105
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	0,0		0,0	=104
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x		x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	491,4	-188,8	410-420		
410	Einnahmen	Mio. €	35,4	-258,0	414+415+416-(411+412+413)		
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	0,0			
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	10.007,1	10.500,8			
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	0,0	0,0			
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	0,0			
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	10.042,5	10.242,8			
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	0,0	0,0			
420	Ausgaben	Mio. €	-456,0	-69,2	422-421		
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	2.884,6	2.425,7			
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	2.428,6	2.356,5			

(1)	Einnahmen vom Pensionsfonds verbucht unter der Gruppierungsnummer	
(2)	Einnahmen von der Versorgungsrücklage verbucht unter der Gruppierungsnummer	
(3)	Zahlungen an Pensionsfonds verbucht unter der Gruppierungsnummer	Gr 919
(4)	Zahlungen an Versorgungsrücklage verbucht unter der Gruppierungsnummer	Gr 424, 434

1) Im Jahre 2011 wurde ein Schuldscheindarlehen des Landes Baden-Württemberg i.H.v. 1.140 Mio. € seitens eines Gläubigers an eine Anstalt des öffentlichen Rechts abgetreten. Diese Verbindlichkeit wird daher in der amtlichen Statistik nicht mehr als "Kreditmarktschuld", sondern als "Schuld bei öffentlichen Haushalten" ausgewiesen. In den Jahren 2013 bzw. 2014 wurde ein Teilbetrag von 275 Mio. € bzw. 100 Mio. € getilgt und am Kreditmarkt anderweitig refinanziert. Dadurch sind diese Beträge ab dem entsprechenden Jahr (wieder) als "Kreditmarktschuld" klassifiziert.

Daten für den Finanzplanungszeitraum Baden-Württemberg

Soll-Ergebnisse der Finanzplanung 2016 bis 2018 zur Berechnung der Kennziffern
in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2016 (Soll)	2017 (FPI)	2018 (FPI)	nachrichtlich: Rechenweg Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	-889,0	508,2	452,2	5-20+29+36+43
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	-83,30	47,62	42,37	2/4
4	Einwohner am 30.06.2012 (Zensus 2011)	1000	10.672,5	10.672,5	10.672,5	
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-1.768,7	-490,1	-250,4	6-14+19
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	42.844,1	43.976,0	44.955,0	7-8
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	42.844,1	43.976,0	44.955,0	
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	25,7	23,9	23,9	10+11
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	25,7	23,9	23,9	
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	=206
12	Einnahmen vom Pensionsfonds ⁽¹⁾	Mio. €	0,0	0,0	0,0	=34
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage ⁽²⁾	Mio. €	0,0	0,0	0,0	=41
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	44.612,8	44.466,1	45.205,4	15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	44.292,5	44.107,7	44.802,5	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	320,3	358,4	402,9	17+18 soweit betroffen
17	Zahlungen an Pensionsfonds ⁽³⁾	Mio. €	320,3	358,4	402,9	=31
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage ⁽⁴⁾	Mio. €	301,0	347,0	0,0	=38
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-148,4	-172,9	-174,7	21-25
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	83,6	83,6	83,6	22+23+24
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	83,6	83,6	83,6	
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	232,0	256,5	258,3	26+27+28
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	181,0	205,5	207,3	
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	51,0	51,0	51,0	
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	365,3	408,4	457,9	30-33
30	Einnahmen	Mio. €	365,3	408,4	457,9	31+32
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	320,3	358,4	402,9	=17
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	45,0	50,0	55,0	
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	34+35
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	=12
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	366,0	417,0	70,0	37-40
37	Einnahmen	Mio. €	366,0	417,0	70,0	38+39
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	301,0	347,0	0,0	=18
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	65,0	70,0	70,0	
40	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	41+42
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	=13
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV					
44	"Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0	0,0	0,0	44-45 (Land)
45	Entnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
46	Zuführungen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,7%	-0,8%	-0,6%	101/106
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-731,3	-335,4	-277,9	102-105-29-36
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	9.180,0	8.742,0	10.383,0	103+104
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	9.180,0	8.742,0	10.383,0	
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	9.180,0	8.252,0	10.133,0	
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	43.991,5	43.760,7	44.802,5	14-12-13+33-31+40-38+45
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,4%	5,5%	5,9%	201/202
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	1.750,0	1.812,0	2.007,0	
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	32.145,3	33.050,3	33.985,3	203+204+205+206-207+208
203	Steuereinnahmen	Mio. €	33.440,0	34.445,0	35.480,0	
204	Förderabgabe	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	1.305,3	1.305,3	1.305,3	
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	=11
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	2.600,0	2.700,0	2.800,0	
208	Allg. BEZ	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	4.341,0	4.386,9	4.410,3	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	46.329,4	46.819,4	47.069,4	302+305+306
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	46.329,4	46.329,4	46.819,4	303+304
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	46.329,4	46.329,4	46.819,4	
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite am 31.12. des Jahres	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
305	Nettokreditaufnahme	Mio. €	0,0	490,0	250,0	=103-105
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	0,0	0,0	=104
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x
(1)	Einnahmen vom Pensionsfonds verbucht unter der Gruppierungsnummer					
(2)	Einnahmen von der Versorgungsrücklage verbucht unter der Gruppierungsnummer					
(3)	Zahlungen an Pensionsfonds verbucht unter der Gruppierungsnummer	Gr 919				
(4)	Zahlungen an Versorgungsrücklage verbucht unter der Gruppierungsnummer	Gr 424, 434				

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die

daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber

grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Länder-gesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr

vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Wachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.